Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

№ 245. Donnerstag den 2. September. 1869.

Bekanntmachung und Dank.

Fräulein **Ernestine Louise Schumann,** verstorben am 3. Juni d. J., hat
Eintausend Thaler der durch eine Schenkung ihres Bruders, des Herrn Friedrich Schumann, begründeten Kinderheilanstalt im hiesigen Jacobshospitale

und

Eintausend Thaler dem hiesigen Theaterpensionsfonds

letztwillig ausgesetzt.

Die Entschlafene gehörte einer Familie an, welcher unsere Stadt für zahlreiche und beträchtliche Gaben bereits zu großem Danke verpflichtet ist. Sie hat die edle, auf das Wohl und die Freude Anderer bedachte Gesinnung, welche ihre Verwandten zu solchen Gaben bestimmte, auch ihrerseits durch diese Vermächtnisse bethätigt, und sich dadurch ein bleibendes Andenken unter uns gesichert. Unsern wärmsten und aufrichtigsten Dank dafür rufen wir ihr hierdurch nach.

Leipzig, am 30. August 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

1) Die diesjährige **Leipziger Michaelismesse** beginnt am **27. September** und endet mit dem **16. October.**
2) Während dieser drei Wochen können alle in- und ausländische Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbtreibende öffentlich hier feilhalten.
3) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
4) Jedoch ist das Auspacken der Waaren den Inhabern der Meßlocalien in den Häusern und den in Buden ausstehenden Fabrikanten und Grossisten in der Woche vor der Böttcherwoche gestattet, während zum Einpacken die Eröffnung der Meßlocale in den Häusern auch in der Woche nach der Zahlwoche nachgesehen wird.
5) Jede frühere Eröffnung sowie spätere Schließung eines solchen Verkaufslocales wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, unnachsichtlich mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern geahndet werden.
6) Den Detailhändlern, welche auf Straßen und Plätzen feilhalten, ist das Auspacken daselbst vor dem Donnerstage in der Vorwoche, also vor dem 23. September, bei einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern verboten.
7) Das Hausiren jeder Art bleibt auf die Meßwoche beschränkt.
8) Auswärtigen Spediteuren ist von der hauptzollamtlichen Lösung des Waarenverschlusses an bis mit Ende der Woche nach der Zahlwoche das Speditionsgeschäft hier gestattet.

Leipzig, am 12. Juli 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Die in hiesiger Gasanstalt producirten Coaks, deren Vertrieb Herr Kohlenhändler **Louis Meister** commissionsweise übernommen hat, werden, **soweit der Vorrath reicht, vom 1. September d. J. an** bis auf Weiteres bei Abnahme von

100 Scheffel und mehr zu 8 Ngr. pro Scheffel,
unter 100 = ... = 9 = = =

abgegeben. — Leipzig, den 30. August 1869.

Des Raths Deputation zur Gasanstalt.

Gewerbekammer.

—S.— Die hiesige Gewerbekammer hielt am 23. August a. c. im Saale der ersten Bürgerschule eine öffentliche Sitzung, in welcher 12 Mitglieder anwesend waren, während drei wegen Krankheit resp. Geschäftsreisen sich hatten entschuldigen lassen.

Der Herr Vorsitzende, Stadtrath Häckel, erstattete zunächst Vortrag aus der Registrande. Hieraus ist Folgendes zu erwähnen: a. das Gesuch des Instrumentenmachers Zacharias um Gewährung einer Beihülfe zur Herstellung einer auf ganz neuem System beruhenden Saitenspinnmaschine, welche die bisherigen Mängel der Saitenspinnerei abzustellen verspricht, wurde an einen besonderen Ausschuß verwiesen; dasselbe geschah b. bezüglich der neuerdings durch das Stadtverordneten-Collegium angeregten Frage wegen Errichtung eines Gewerbegerichts, für welche Frage bereits durch das Secretariat Unterlagen gesammelt sind. Ein besonderer Ausschuß wurde auch c. für die Vorberathung des sehr ausführlich und eingehend motivirten schriftlichen Antrags des Kammermitgliedes Herrn Schneidermeister Franz Farl ernannt, welcher Antrag die Einführung resp. Verbesserung des Zeichenunterrichts in den Land- und Volksschulen, die Trennung des Zeichenunterrichts nach den verschiedenen Gewerben in den Sonntags- und Gewerbschulen, die Beschaffung tüchtiger, den Geschmack bildender Vorlagen, die Ausbildung der Schüler in dem Verständniß der Farbenharmonie, und mehrere andere auf die praktischere Einrichtung der gewerblichen Fortbildungsanstalten bezügliche Fragen betrifft. d. Eine Anklage des Redacteurs der Wochenschrift „Die Gewerbekammer", Dr. Stolp zu Berlin gegen den Reichstags-Abgeordneten von Hennig, weil derselbe in einer Reichstagssitzung die sächsischen Gewerbekammern geschmäht habe, wurde für unerheblich angesehen, da sich aus der von dem gedachten Abgeordneten eingeholten Erklärung und aus dem stenographischen Bericht ergab, daß derselbe nur eine, überdies aus der Zeit vor Errichtung der hiesigen Gewerbekammer stammende, auf diese also jedenfalls nicht bezügliche Aeußerung eines Dritten referirt hatte. — e. Auf einen in voriger Sitzung eingebrachten Antrag des Kammermitgliedes Herrn M. Krause gelegentlich der Besprechung der norddeutschen Gewerbeordnung, welche bekanntlich trotz ihrer Wichtigkeit für die Handels- und Gewerbsinteressen keiner der Handels- und Gewerbekammern vorher zur Aeußerung etwaiger Wünsche mitgetheilt worden war, hatte die Kammer das königliche Ministerium des Innern auf Grund von §. 17 Nr. 12 des Gesetzes vom 23. Juni 1868 gebeten, in Zukunft die Handels- und Gewerbekammern auch in solchen, die Handels- und Gewerbsinteressen berührenden Fragen, welche zu Vorlagen an die Organe des Norddeutschen Bundes führen, mit ihrem Gutachten zu hören. Hierauf hatte das königl. Ministerium erwidert, daß man zwar im Allgemeinen geneigt sei, diesem Antrage zu entsprechen, daß dies aber schon deshalb seltener möglich sein werde, weil zur Berathung und Beschlußfassung über solche Vorlagen in der Regel nur wenig Zeit geboten sei. Bei dieser Erwiderung beschloß man auf Befürwortung des Herrn Vorsitzenden sich nicht ohne Weiteres zu beruhigen, sondern verwies dieselbe zur Berathung der weiteren Schritte an einen besonderen Ausschuß. — f. Die hannoverische Handelskammer